

Wirtschaftspreis 2011

werk“ und „Verantwortungsvolles Unternehmertum“ nicht selbst eingereicht werden. Der/die PreisträgerIn wird von den Trägern des Salzburger Wirtschaftspreis nominiert.

Eine Initiative für die Zukunft

Das Land Salzburg, die Wirtschaftskammer Salzburg, die Salzburger Nachrichten und die Salzburger Sparkasse haben 2008 die „Initiative Zukunft“ ins Leben gerufen und mit dem „Salzburger Wirtschaftspreis“ wichtige Impulse für Unternehmerteil und Innovation gesetzt.

„Der Preis ist zu einer der

wichtigsten Auszeichnungen für die regionale Wirtschaft geworden, er ist sozusagen ein Gütesiegel. Das unterstreichen nicht nur die zahlreichen Einreichungen, sondern auch die hervorragende Entwicklung, die die ausgezeichneten Betriebe der vergangenen Jahre genommen haben“, freut sich WKS-Präsident KommR Julius Schmalz über die Bedeutung des Wirtschaftspreis.

„Vom Klein- und Mittelunternehmen mit innovativen Geschäftsideen bis hin zum Industriebetrieb mit starken Wurzeln in der Region, vom traditionellen Gewerbe bis hin zur Kreativwirtschaft – in der Salzburger Wirtschaftsland-

schaft ist all das vertreten. Neben den standortpolitischen Rahmenbedingungen ist auch das Klima für Innovation und Unternehmensgründung sehr wichtig. Innovative Unternehmen aller Größen sind wichtig für den Wirtschaftsstandort Salzburg.

„Der Salzburger Wirtschaftspreis beflügelt den Mut für innovative Geschäftsideen und Erfolg versprechende Geschäftskonzepte. Dafür engagieren wir uns gerne, weil es nicht nur kreative Ideen erfordert, sondern auch den Mut, diese in einem neu gegründeten Unternehmen umzusetzen. Gerade in der Anfangsphase benötigen GründerInnen und

JungunternehmerInnen einen verständnisvollen und verlässlichen Finanzierungspartner. Genau das wollen wir sein“ erklärt Dr. Regina Ovesny-Straka, Generaldirektorin der Salzburger Sparkasse.

Dr. Max Dasch, Herausgeber der Salzburger Nachrichten sieht im Wirtschaftspreis Parallelen zur Blattlinie der „SN“: „Moderne Qualitätsmedien beschäftigen sich weniger mit dem Gestern als mit dem Morgen, also mit unserer Zukunft. Die jährliche Auszeichnung der besten Innovationen in der heimischen Wirtschaftswelt passt gut zu dieser positiven, nach vorn gerichteten Philosophie unserer Tageszeitung“. ■

Regeln für EU-Dienstleistungsfreiheit

Seit 1. 5. 2011 haben alle EU-Bürger (ausgenommen Rumänen und Bulgaren) freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt.

Aus diesem Grund hat der österreichische Gesetzgeber gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen, die Lohn- und Sozialdumping ausschließen sollen.

Grundsätzlich stehen hinsichtlich innergemeinschaftlicher Arbeit zwei Möglichkeiten zur Verfügung: die „Entsendung“ von Mitarbeitern und die „Überlassung von Arbeitskräften“; der Unterschied liegt in der tatsächlichen Ausführung, vertragliche Vereinbarungen sind daher auf ihren wirtschaftlichen Gehalt zu untersuchen und können zu anderen Auslegungen durch die österreichischen Behörden führen, die mit erheblichen

Abgaben-Zahlungen verbunden sind.

Aus dem EU-Ausland nach Österreich entsendete Mitarbeiter (z. B. von Subunternehmern), dürfen sich nur vorübergehend (max. 24 Monate) hier aufhalten und es darf keine Betriebsstätte begründet werden. Man nennt dies „Herüberarbeiten über die Grenze“. Zu unterscheiden sind ausländische Unternehmer, die Mitarbeiter zur Ausführung des Auftrages nach Österreich entsenden, und ausländische Unternehmer, die ohne Mitarbeiter selbst den Auftrag ausführen. Bei letzteren besteht die Gefahr, dass ein österreichisches Dienstverhältnis unterstellt wird.

Entsendet ein EU-Unternehmen Mitarbeiter zur Ausführung eines Auftrages nach Österreich, sind folgende Voraussetzungen zu befolgen bzw. Dokumente mitzuführen und bei KIAB-Kontrollen in deutscher Sprache (Übersetzung) vorzuweisen:



Mag. Nicole Gerlich, Dr. Annette Kopp und Mag. Michael Fischer (v. l.) von QUINTAX. Foto: QUINTAX

- Anmeldung der Entsendung bei zentraler Meldestelle (KIAB 3)
- Anwendung des österr. Kollektivvertrages und Arbeitsrechtes in weiten Bereichen (Arbeitszeit, Urlaub, etc.)
- Nachweis der gewerberechtlichen Befähigung
- Formular A1 für Sozialversicherungsnachweis (EU-Entsendebestätigung)
- Europäische Krankenversicherungskarte oder Bescheinigung E 111 AT

- Arbeitsvertrag bzw. Dienstzettel
- Arbeitszeit- und Lohnaufzeichnungen
- Lohnauszahlungsbelege (z. B. Bankauszug)

Fehlen diese Unterlagen oder sind diese nicht vorzeigbar, werden Geldstrafen bis zu 1.200 € verhängt. Im Wiederholungsfall kann die Strafe bis zu 2.400 € betragen. Bei Unterentlohnung ist der Strafrahmen 5.000 bis 50.000 €, im Wiederholungsfall 10.000 bis 100.000 €. Darüber hinaus gibt es zahlreiche unangenehme Haftungs- und Strafbestimmungen, um das politisch unerwünschte „Herüberarbeiten über die Grenze“ unattraktiv zu machen. +

Die Experten von QUINTAX gerlich-fischer-kopp steuerberatungsgmbH beraten Sie jedoch auch in komplizierten Fällen!
E-Mail: office@quintax.at und www.quintax.at